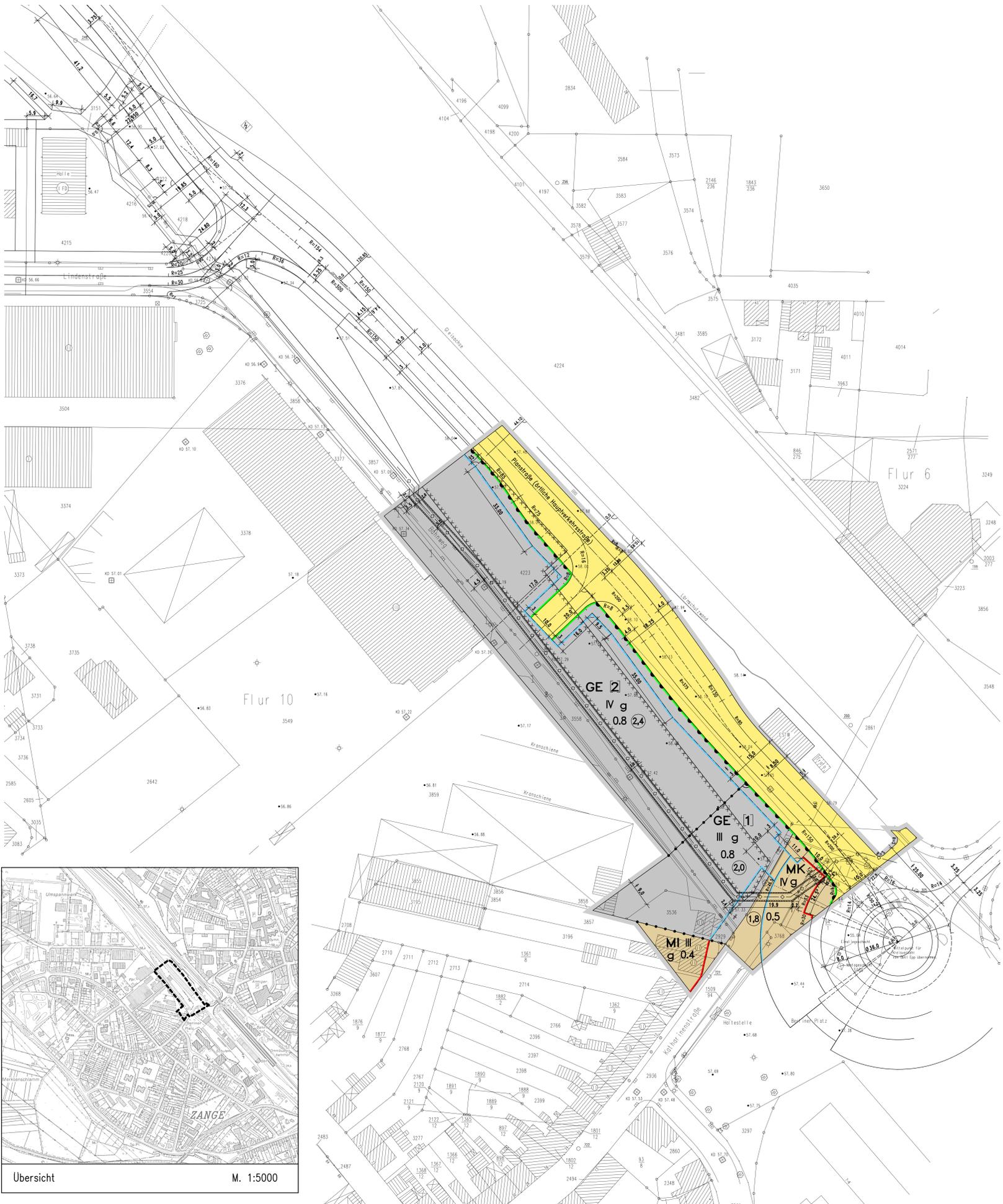
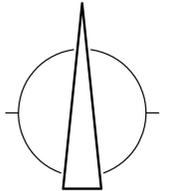




# KREISSTADT SIEGBURG BEBAUUNGSPLAN

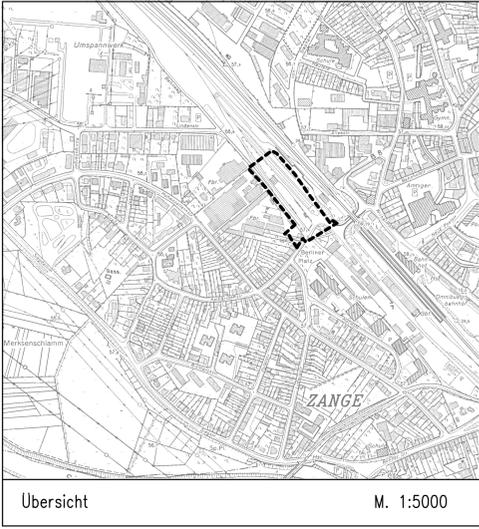


### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN zum BEBAUUNGSPLAN Nr. 22/4 - Bahnweg

- Gemäß BauGB / BauNVO**
- Art der baulichen Nutzung**
    - Im Sinne von § 4 (1) bis (9) BauNVO sind im Gewerbegebiet [...] (GE [I]) die Betriebsarten und Anlagen gemäß der Abstandsflächen I bis VI der Abstandsflächen zum Bundesamt für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (Abstandsflächen) bzw. Betriebsarten und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad zulässig, wenn die Emissionen soweit begrenzt werden (z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen – insbesondere Verzicht auf Nachberruhe), dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen, angrenzenden Wohn- und Mischgebieten – auch außerhalb der Plangebietes – vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist anhand der im Einzelnen vorzulegenden genauen Antragsunterlagen nachzuweisen.
    - Im Sinne von § 4 (1) bis (9) BauNVO sind im Gewerbegebiet [...] (GE [II]) die Betriebsarten und Anlagen gemäß der Abstandsflächen II bis VI der Abstandsflächen zum Bundesamt für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (Abstandsflächen) bzw. Betriebsarten und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad zulässig, wenn die Emissionen soweit begrenzt werden (z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen – insbesondere Verzicht auf Nachberruhe), dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen, angrenzenden Wohn- und Mischgebieten – auch außerhalb der Plangebietes – vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist anhand der im Einzelnen vorzulegenden genauen Antragsunterlagen nachzuweisen.
    - Im Sinne von § 4 (1) bis (9) BauNVO sind im Gewerbegebiet [...] (GE [III]) die Betriebsarten und Anlagen gemäß der Abstandsflächen III bis VI der Abstandsflächen zum Bundesamt für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (Abstandsflächen) bzw. Betriebsarten und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad zulässig, wenn die Emissionen soweit begrenzt werden (z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen – insbesondere Verzicht auf Nachberruhe), dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen, angrenzenden Wohn- und Mischgebieten – auch außerhalb der Plangebietes – vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist anhand der im Einzelnen vorzulegenden genauen Antragsunterlagen nachzuweisen.
  - Begründungsmaßnahmen**
    - Die nicht bebauten und unbefestigten Freiflächen sind mit standortgerechten Gehölzen zu begrünen.
    - Flächen für Stellplätze sind mit einem großblättrigen Laubbäum mit einem Stammumfang von mind. 16-18 cm je angelegte 20 Stellplätze zu bepflanzen. Die Bäume müssen die Flächen entsprechend offener Flächen aufweisen und gegen Überfahren geschützt sein.
    - Die Begrünung von Dachflächen ist ausdrücklich zulässig und bei zusammenhängenden Dachflächen von mehr als 200 qm zu bewirken.
    - Der Lageplan – Ausführungszeichnung – für die Planstraße ist bezüglich der Bäume/Bepflanzungen Bestandteil dieses Bebauungsplanes (siehe Hinweis Nr. 3).
  - Kampfmittelbeseitigung**  
Vor Baubeginn ist eine Überprüfung des Bodengrundstücks durch den Kampfmittelbündelamt erforderlich (siehe Hinweis Nr. 1).
  - Abwasser**  
Schmutz- und Niederschlagswasser ist in die Kanalisation einzuleiten. Dies ist mit dem Abwasserwerk der Stadt (Kd) abzustimmen.
  - Maßnahmen zur Beseitigung von Niederschlagswasser**  
Es ist eine Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser vorgesehen, so ist die Planung im Vorfeld mit dem Rhein-Sieg-Kreis – Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft – abzustimmen.
  - Alliasten**  
Teilflächen des Plangebietes liegen im Bereich von Altlasten. Die Bereiche sind gemäß § 9 (5) BauGB gekennzeichnet.  
Bei Bauarbeiten, die einen Altlasten-Standort betreffen, ist der Rhein-Sieg-Kreis – Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft – im Baugebietungsverfahren zu beteiligen.  
Eingriffe in den Untergrund der Altlasten-Standorte sind vor Baubeginn dem Rhein-Sieg-Kreis – Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft – mitzuteilen. Die Arbeiten sind ggf. durch einen Sachverständigen zu beauftragen. Antifouling-Ausstrichmaterial aus dem Bereich der Altlasten-Standortfläche ist auch nicht wieder ungeschützt verwendbar. Bei der Verfestigung bzw. der Entsorgung von Ausstrichmaterialien aus dem Altlasten-Standort sind die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten (siehe Hinweis Nr. 2).

### HINWEISE zum BEBAUUNGSPLAN Nr. 22/4 - Bahnweg

- Kampfmittelbeseitigung**  
Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Bombenwurf- / Kampfmittelbereich. Die Auswertung von Luftbildern durch den Kampfmittelbündelamt der Bezirksregierung Köln hat Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenbündeln / Kampfmitteln ergeben.  
Da das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht gänzlich auszuschließen ist, wird um entsprechende vorsichtige Vorgehensweise bei darüber gelassen. Bei Aufwänden von Bombenbündeln / Kampfmitteln während der Erd- / Baubearbeitung sind die Sicherheitsmaßnahmen zu befolgen, die im Besonderen durch die örtliche Polizeiabteilung oder der Kampfmittelbündelamt zu veranlassen sind.
- Alliasten**  
Für das Plangebiet sind im Altlastenkataster die Altlastenort Nr. 5209/1141 AS und Nr. 5209/1142 registriert und gelistet (siehe Textliche Festsetzung Nr. 6).
- Alle Verkehrsmittel**  
Die Verkehrserschließung im Bereich des Plangebietes ist durch die öffentliche Verkehrserschließung des Busverkehrs zu gewährleisten. Die Verkehrserschließung ist durch die Verkehrserschließung des Busverkehrs zu gewährleisten. Die Verkehrserschließung ist durch die Verkehrserschließung des Busverkehrs zu gewährleisten.



Neufassung zum Satzungsbeschluss

ZEICHEN DER KARTENGRUNDLAGE		KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME		FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN		ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG		SONSTIGE FESTSETZUNGEN		* BEBAUUNGSPLAN NR. 22/4 -Bahnweg-		
	Wohngebäude mit Hausnummer z.B. 10		Wohngebäude ohne Hausnummer		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans		Kleinsiedlungsgebiete		Überbaubare Verkehrsfläche (Dachfläche, Kränze)	Aufsichtigung		
	Industriegebäude z.B. 100		Naturschutzgebiet		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		Reine Wohngebiete		Hauptfrüchtlung	GEMARKUNG: Siegburg FLUR: 6 M. 1:500		
	Durchfahrt, Anlage		Naturdenkmal		Baulinie		Allgemeine Wohngebiete		Wandhöhe / Firsthöhe	Rechtsgrundlage: BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) BauNVO in der Fassung vom 02.04.1998 (BGBl. I S. 1307) PlanVO in der Fassung vom 18.12.1999 (BGBl. I S. 365) BauchVO in der Fassung vom 01.10.2000 (Satzung S. 24)		
	Topographisch nachgezeichnetes Gebäude (Pavane etc.)		Naturdenkmal		Baugrenze		Besondere Wohngebiete		Dachneigung, untere-obere Grenze, z.B. 30° bis 45°	Dieser Plan ist gemäß § 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
	Zahl der Vollgeschosse z.B. drei		Naturdenkmal		Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		Mischgebiete		Winkel 180°	Dieser Plan ist gemäß § 3 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
	Gemeindegrenze		Naturdenkmal		Flächen für besondere Nutzungszwecke z.B. Hof		Darfstgebiete		Winkel 90°	Dieser Plan ist gemäß § 4 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
	Senatsbezirksgrenze		Naturdenkmal		Wasserflächen		Industriegebiete		Winkel 45°	Dieser Plan ist gemäß § 5 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
	Flurstücksgrenze mit Grenzstein		Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		Gewerbegebiete		Messlinie	Dieser Plan ist gemäß § 6 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
	Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt		Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		Sondergebiete		Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen	Dieser Plan ist gemäß § 7 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
	Hecke		Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		offene Bauweise		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 8 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
	Zaun		Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,4		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 9 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		Geschossflächenzahl (GFZ), z.B. 0,8		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		Baumassenzahl (BMZ), z.B. 3,0		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 11 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		offene Bauweise		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 12 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 13 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 14 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 15 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 16 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 17 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 18 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 19 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 20 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 21 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 22 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 23 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 24 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 25 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 26 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 27 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 28 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 29 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 30 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 31 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 32 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 33 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 34 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 35 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 36 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 37 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 38 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 39 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 40 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S. 24) aufgestellt worden.		
			Naturdenkmal		Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes		MI (Geb-, Fahr- und Leitungsrechte)		Einbau von Anlagen / Ausrüst	Dieser Plan ist gemäß § 41 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung vom 13.10.2000 (Satzung S.		